

## **Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB**

für den Bereich des Bebauungsplanes Nr.43 „Gewerbegebiet Landwehr– 8. Erweiterung“ der Stadt Hörstel im Stadtteil Bevergern

In Bezug auf die Darlegungen des umfangreichen Umweltberichtes und dem Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung lässt sich folgendes zusammenfassend feststellen:

Ziel ist zum Zwecke der Standortsicherung der Firma Polyvlies – Franz Beyer GmbH eine Arrondierung des Betriebsgeländes in Bevergern zu erreichen.

Für die Standortsicherung ist es zwingend erforderlich die innerbetrieblichen Abläufe weiter zu optimieren. Um dieses zu erreichen ist die Arrondierung der Gewerbeflächen um den dieser Planung zugrunde liegenden Bereich in einer Größe von 6.005 m<sup>2</sup> (ehemalige Hofstelle Wewel) erforderlich. Da die dort ansässige Firma den Verfahrensbereich zwischenzeitlich erwerben konnte ist eine Umsetzung der Planung als gesichert anzusehen.

Dementsprechend hat der Rat der Stadt Hörstel die Einleitung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbegebiet Landwehr – 8. Erweiterung“ beschlossen, um hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Arrondierung des Betriebsgeländes sowie Sicherung des Betriebsstandortes im Ortsteil Bevergern zu schaffen.

Entsprechend den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Hörstel wird der Planbereich als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von max. 0,8 und einer Geschossflächenzahl von max. 1,6 in Anlehnung an die Festsetzungen der östlich angrenzenden Gewerbeflächen festgesetzt. Die Grundflächenzahl orientiert sich an den zulässigen Höchstwerten der Baunutzungsverordnung, um im Sinne eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden eine optimale Nutzung des Plangebietes zu ermöglichen und dabei den Gesamtflächenverbrauch zu begrenzen.

Um dem Bestimmtheitsgebot Rechnung zu tragen wird die maximal zulässige Gebäudehöhe in m über NHN (Normalhöhennull – mittlerer Meeresspiegel) festgesetzt. Das vorhandene natürliche Gelände sowie der Wendepunkt liegen für den Verfahrensbereich bei rd. 41,50 m über NHN. Die so gewählte Höhenvorgabe (53,50 m) entspricht somit in etwa Gebäudehöhen von rd. 12 m über der zugehörigen Erschließungsanlage. Ausnahmen können für untergeordnete Nebenanlagen und technische Einrichtungen (z.B. Lüftungsschächte, Schornsteine etc.) zugelassen werden.

Bauflächen und besonders auch Gewerbegebiete lassen sich heute oft nur unter großen Problemen neu ausweisen. Hinzu kommt, dass die Gemeinden den gesetzlichen Auftrag haben, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Vor diesem Hintergrund des sparsamen Umganges mit Grund und Boden wird auch die Vorgabe gesehen, Sonnenenergieanlagen (Photovoltaik u.ä.) ausschließlich als Nebenanlagen an oder auf gewerblich oder industriell genutzten Gebäuden zuzulassen. Hierdurch wird dem Bodenschutz und dem vorbeugenden Klimaschutz Rechnung getragen, ohne dass damit ein intensiver Flächenverbrauch für sogenannte eigenständige Anlagen einhergeht.

Vergnügungsstätten, auch solche, die als Gewerbebetrieb einzustufen sind, werden ausgeschlossen, da das Verfahrensgebiet vornehmlich der Aufnahme von produzierendem Gewerbe bzw. be- und verarbeitendem Gewerbe vorbehalten bleiben soll. Für Vergnügungsstätten stehen in anderen Bereichen der Stadt Hörstel noch ausreichende Flächen zur Verfügung.

Um gegenseitige Störungen (Gewerbe-Wohnen) zu vermeiden und damit auch künftig ungestörte Betriebsabläufe zu sichern ist im Bebauungsplan geregelt, dass

Die in § 8 Abs. 3 Nr.1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebswohnungen etc.) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Dies bedeutet, dass Betriebswohnungen etc. auch ausnahmsweise nicht innerhalb des Planbereiches zugelassen werden können.

Innerhalb des Plangebietes ist der Einzelhandel mit zentrenrelevanten sowie zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten der Hörsteler Sortimentsliste (Stand: Ratsbeschluss vom 04.02.2009) unzulässig. Ausnahmen sind dabei für Verkaufsstellen von Handwerks-, produzierenden und weiterverarbeitenden Gewerbebetrieben bis zu VK von 150 qm zulässig.

Der Einzelhandelsausschluss dient dazu, den bestehenden zentralen Versorgungsbereich durch zukünftige Ansiedlungen optimal zu stärken.

Ausgehend von der *Rodder Straße* im Süden führt die neu ausgebaute *Wollweberstraße* bis an den Verfahrensbereich heran und endet hier in einer Wendeschleife. An diese Wendeschleife schließt außerhalb des Verfahrensbereiches parallel zum vorhandenen Gewässer die Wirtschaftswegeverbindung zur Straße *In der Landwehr* an. Die Versorgung des Verfahrensbereiches mit Wasser, Gas, Strom und Telekommunikationsleitungen erfolgt durch die zuständigen Versorgungsträger.

Die Plangebietsflächen grenzen an vorhandene Gewerbeflächen an und werden über die vorhandene *Wollweberstraße* erschlossen. Die Inanspruchnahme des laut Kartenlage im Planbereich vorhandenen besonders schutzwürdigen Bodens (Plaggensch) ist unvermeidbar, da dieser Bereich insbesondere der Standortsicherung des dort ansässigen Betriebes dient und somit auch alternativlos ist. Die Inanspruchnahme des schutzwürdigen Bodens im Planbereich ist damit unumgänglich. Die Belange des Bodenschutzes werden gegenüber den städtebaulichen Belangen, die für eine Gewerbeentwicklung an dieser Stelle sprechen, zurückgestellt. Zudem genießt diese Fläche im Sinne des Bodenschutzgesetzes Vorrang, da es sich hier im Teilbereich um die Wieder-/ Umnutzung von versiegelten Flächen (Hofstelle Wewel) handelt. Gleichwohl wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet, der im Rahmen der Kompensationsbewertung berücksichtigt wird, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht erwartet werden. Um Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen der Bodenfunktionen so gering wie möglich zu halten, werden die ordnungsgemäße Lagerung und der spätere Wiedereinbau des Oberbodens besonders empfohlen. Vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird im Bebauungsplan geregelt, dass Sonnenenergieanlagen (Photovoltaik u. ä.) ausschließlich als Nebenanlagen an oder auf gewerblich oder industriell genutzten Gebäuden zuzulassen sind. Hierdurch wird dem Boden-/Flächenschutz und dem vorbeugenden Klimaschutz Rechnung getragen, ohne dass damit ein intensiver Flächenverbrauch für sogenannte eigenständige Anlagen einhergeht.

Der Verfahrensbereich wird im Nordosten von der Straße *In der Landwehr* und im Osten von den Betriebsflächen der Firma Polyvlies begrenzt. Im Nordwesten und Südwesten grenzt die asphaltierte Wirtschaftswegeführung (Verbindung zwischen *In der Landwehr* und der *Wendeanlage Wollweberstraße*) und darüber hinaus das Gewässer 1010 an. Die Planbereichsfläche zeigt sich im Nordosten als Hofstelle Wewel (ist zwischenzeitlich abgebrochen worden). Im Nordosten ist, von einer Bodenmiete eingefasst, ein geschotterter Parkplatz und im Übergang zur Straße *In der Landwehr* eine markante Eiche vorhanden. Die darüber hinausgehende Fläche stellt sich als Ackerfläche dar.

Im Umfeld des Plangebietes liegen im Norden die Naturschutzgebiete NSG „Torflöcher am Galgenkamp“ und NSG „Swattet Möörken“. Bei diesen Naturschutzgebieten handelt es sich um reich strukturierte Feuchtgebiete mit Kleingewässern, flachen Mulden, Röhrichten und naturnahen Gehölzen. Im NSG „Torflöcher am Galgenkamp“ finden sich zudem größere Grünlandbereiche. Die zwei Naturschutzgebiete sind insbesondere für Amphibien sehr wertvoll.

Für das Plangebiet selbst sind keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sowie keine Wasserschutzgebiete, Naturdenkmale, Flächen aus dem Biotopkataster des Landesamtes für

Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) oder Biotope, die nach § 62 LG NRW geschützt sind, angegeben. Auch sind für den Verfahrensbereich und in einem Abstand von 300 m hierzu keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) aufgezeigt.

Mit der geplanten baulichen Nutzung des Bebauungsplanbereiches wird ein Eingriff in Natur und Landschaft, insbesondere durch die Versiegelung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen, hervorgerufen. Aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt sich unter Zugrundelegung der derzeit in Aussicht genommenen Bebauungsplanfestsetzungen ein Kompensationsdefizit von 7.851 Werteinheiten.

Um den Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen so gering wie möglich zu halten ist beabsichtigt, die sich im Rahmen der Bebauungsplanung ergebenden externen Ausgleichsmaßnahmen nicht durch Extensivierung von landwirtschaftlichen Futterflächen zu realisieren, sondern im Ersatzflächenpool der Stadt Hörstel. Es ist vorgesehen, dies Defizit extern auf der stadteigenen Ausgleichsfläche in der Gemarkung Saerbeck, Flur 15, Flurstück 11 auszugleichen. Der städtische Flächenpool wird bei Rechtskraft des Bebauungsplanes entsprechend fortgeschrieben.

Mit Rücksicht auf umliegende Nutzungen erfolgt im Bebauungsplan hinsichtlich der zulässigen Anlagen-/Betriebsarten eine Gliederung auf der Grundlage des Abstandserlasses (2007). Durch die im Bebauungsplan vorgenommene Gliederung wird gewährleistet, dass die jeweiligen Betriebsarten in Abhängigkeit von den durch sie verursachten Emissionen einen ausreichenden Abstand zu umliegenden Nutzungen einhalten, so dass hier keine unzumutbaren Immissionen für umliegende Nutzungen durch gewerbliche Betriebe zu erwarten sind. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die betroffene Bevölkerung, die Menschen und deren Gesundheit im als auch im Umfeld des Plangebietes sind nicht zu erwarten.

Zum Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern ist die Entdeckung von Bodendenkmälern der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen – Lippe, Westf. Museum für Archäologie, Münster unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 DSchG). Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Innerhalb der nordöstlichen Planbereichsflächen zeigt sich die Hofstelle Wewel. Diese ehemaligen Hofgebäude, die als Sachgüter angesehen werden können, sind zwischenzeitlich abgebrochen worden, so dass es sich erübrigt, zum Abriss diesbezügliche Auswirkungen aufzuzeigen. Im Zuge des vorgenannten Abrisses ist ein vorhandener Bildstock (eingetragenes Denkmal) abgebaut worden; dabei handelt es sich um einen zusammen gesetzten Bildstock: Pieta in Segmentbogennische mit hohen Sockel von ca. 1675. Dieser Bildstock wird zurzeit genauer untersucht und restauriert. Nach Fertigstellung soll ein für das Denkmal angemessener Ort, im Nahbereich zum ursprünglichen Standort, in Absprache mit dem LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen gefunden werden, an dem das Denkmal wieder aufgestellt werden kann. Dieser Standort ist zwischenzeitlich (Überprüfung im April 2021) südwestlich im Übergang zum vorhandenen Gewässer an der neuen Wirtschaftswegeföhrung gefunden worden.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes erlauben eine flexible Ausrichtung der Gebäude, so dass eine optimale Sonnenenergienutzung möglich ist. Zudem wird seitens der Stadt grundsätzlich eine energieeffiziente Ausleuchtung des öffentlichen Raumes (z.B. Straßenbeleuchtung etc.) angestrebt. Mit der Vorgabe Sonnenenergieanlagen (Photovoltaik u.ä.) ausschließlich als Nebenanlagen an oder auf gewerblich oder industriell genutzten Gebäuden zuzulassen wird dem vorbeugenden Klimaschutz Rechnung getragen. Erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf die Luft und das Klima sind durch die Bauleitplanung nicht zu erwarten.

Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Innerhalb des Gemeindegebietes werden in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen Depot-Container zur Sammlung wieder verwertbarer Abfallstoffe aufgestellt. Durch einen sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwasser auf der Grundlage geltender Gesetze werden Belastungen der Umwelt vermieden.

Altlasten und Kampfmittel sind für den Planbereich nicht bekannt, so dass diesbezüglich keine Maßnahmen erforderlich sind.

#### Übersicht über anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel ist es zum Zwecke der Standortsicherung der Firma Polyvlies – Franz Beyer GmbH, eine Arrondierung des Betriebsgeländes in Bevergern zu erreichen.

Für die Standortsicherung ist es zwingend erforderlich die innerbetrieblichen Abläufe weiter zu optimieren. Um dieses zu erreichen ist die Arrondierung der Gewerbeflächen um den dieser Planung zugrunde liegenden Bereich in einer Größe von 6.005 qm erforderlich. Neben dem Erfordernis im Regionalplan für die Gewerbegebietsentwicklung ausgewiesen zu sein, stellt die Verfügbarkeit entsprechender Flächen eine grundlegende Voraussetzung für die Umsetzung der Planung dar. Da die dort ansässige Firma den Verfahrensbereich zwischenzeitlich erwerben konnte ist eine Umsetzung der Planung als gesichert anzusehen.

Zudem genießt diese Fläche im Sinne des Bodenschutzgesetzes Vorrang, da es sich hier im Teilbereich um die Wieder-/Umnutzung von versiegelten Flächen (Hofstelle Wewel) handelt, so dass im Sinne des § 4 (2) Landesbodenschutzgesetz dieser Bereich einer lagenkonformen Nutzung zugeführt werden kann.

Die Entscheidung, ansässigen Gewerbetreibenden die für die notwendige Betriebserweiterung und damit für die Existenzsicherung notwendigen Flächen vor Ort zur Verfügung zu stellen, schließt anderweitige Lösungsmöglichkeiten aus.

Inwieweit die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Planung berücksichtigt worden sind, ist den angehängten Abwägungen zu entnehmen.

#### **Verfahrensablauf**

Der Rat der Stadt Hörstel hat am 20.03.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, berührten Träger öffentlicher Belange und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §§ 3(1) / 4(1) BauGB hat in der Zeit vom 16.12.2019 bis 22.01.2020 stattgefunden.

Der Bebauungsplanentwurf mit der Begründung hat einschließlich der wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 08.02.2021 bis 26.03.2021 öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Stadt Hörstel hat gemäß § 3 (2) BauGB die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und am 12.05.2021 den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB beschlossen.

Gemäß § 10 (3) BauGB ist der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes am 22.05.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Stadt Hörstel  
Der Bürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Hörstel

Standortsicherung der Firma Polyvlies – Franz Beyer – GmbH;  
**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbegebiet in der  
Landwehr – 8. Erweiterung“ der Stadt Hörstel, Stadtteil  
Bevergern – Auslegungsbeschluss**

Beratungsunterlagen zu den Verfahrensschritten:

- A. Verfahrensablauf
- B. Behandlung der gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgegebenen  
Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- C. Behandlung der gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen  
Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange
- D. Beschluss über die in den Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs.  
1 und § 3 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der  
Öffentlichkeit sowie die abgegebenen Stellungnahmen der  
berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- E. Auslegungsbeschluss
- F. Behandlung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB abgegebenen  
Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- G. Behandlung der gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen  
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher  
Belange
- H. Beschluss über die im Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2  
BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen
- I. Satzungsbeschluss

Anlage zur Vorlage Nr. 32/2021

## A. Verfahrensablauf

---

Auf Grundlage des Beschlusses des Rates vom 21.03.2018 (SV Nr. 17/2018) das Verfahren zur vereinfachten Änderung und Ergänzung des **Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbegebiet Landwehr“** – 6. Erweiterung durchgeführt worden. Gleichzeitig sind Gespräche mit der Regionalplanungsbehörde zur Vorabstimmung einer Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma Polyvlies, um die Flächen mit der Lage Gemarkung Bevergern, Flur 16, Flurstücke 45 und 46, aufgenommen worden.

Da es sich hierbei um eine reine Flächenbereitstellung (< 1,0 ha) zur Erweiterung und Sicherung des Betriebsstandortes handelt und keine Entstehung weiterer betriebsgebundener Reserveflächen zu erwarten ist, hat die Regionalplanungsbehörde ihre Zustimmung zur Änderung des Flächennutzungsplanes signalisiert.

In einem ersten Schritt ist das Verfahren zur vereinfachten Änderung und **Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbegebiet Landwehr“** – 6. Erweiterung abgeschlossen worden. Mit dem Verfahren zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel folgte das zweite planungsrechtliche Verfahren zur Arrondierung des Betriebsgeländes sowie Sicherung des Betriebsstandortes im Ortsteil Bevergern. Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung liegt vor und ist mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 10.04.2020 rechtskräftig.

Parallel zum vorgenannten Änderungsverfahren ist das Verfahren zur **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbegebiet in der Landwehr – 8. Erweiterung“ der Stadt Hörstel mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit** sowie mit der frühzeitigen Unterrichtung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gestartet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 16.12.2019 bis 22.01.2020 statt. Zeitgleich fand die frühzeitige

Unterrichtung und Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sind vom Rat der Stadt Hörstel zur Kenntnis zu nehmen (siehe Anhang Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 **„Gewerbegebiet in der Landwehr – 8. Erweiterung“ der Stadt Hörstel**)

Da zwischenzeitlich sowohl die Änderung des Flächennutzungsplanes rechtskräftig ist als auch die Bauarbeiten für die Anlegung einer neuen Wegeverbindung abgeschlossen werden konnten, kann das Verfahren mit der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB fortgesetzt werden.

B. Behandlung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gemäß § 3  
Abs. 1

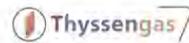
---

Im Rahmen der Öffentlichkeitbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

C. Behandlung der Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nachfolgend sind die eingegangenen Originalstimmungen abgebildet. Der jeweiligen Stellungnahme wird der Verwaltungsvorschlag gegenübergestellt.

Bei den Überlegungen und Vorschlägen zum Umgang mit den eingegangenen Anregungen, wird die Planung aus August 2019 zu Grunde gelegt.



Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44640 Dortmund

Stadt Hörstel  
Amt 60/Bauverwaltungsamt  
Postfach 20 63  
48469 Hörstel

**Liegenschaften und  
Geoinformation/ Dokumentation**

Ihre Zeichen Sy  
Ihre Nachricht 08.01.2020  
Unsere Zeichen B-I-Dv/An 2020-T08-0122  
Name Herr Anke  
Telefon +49 231 91291-6431  
Telefax +49 231 91291-2266  
E-Mail leitungsanskunft@thyssengas.com



Dortmund, 22. Januar 2020

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbegebiet in der Landwehr  
– 8. Erweiterung“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Bevergern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Nachricht vom 08.01.2020 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit:

- Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.
- Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.
- Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

**Bitte beachten Sie unsere neue Anschrift:  
Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund**

Mit freundlichen Grüßen

Thyssengas GmbH

i. V. Pietzner

i. V. Anke

Thyssengas GmbH  
Emil-Moog-Platz 13  
44137 Dortmund  
T +49 231 91291-0  
F +49 231 91291-2012  
I www.thyssengas.com  
Geschäftsführung:  
Dr. Thomas Göltsmann  
(Vorsitzender)  
Jörg Kamphaus  
Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Prof. Dr.-Ing. Klaus Honsam  
Sitz der Gesellschaft:  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HR B 21273  
Bankverbindung:  
Commerzbank Essen  
BLZ 380 400 39  
Kto-Nr. 140 2908 00  
IBAN:  
DE64 3604 0039 0140290800  
BIC: COBADEFF380  
USL-IdNr. DE 110497635

Die Stellungnahme der Thyssengas vom 06.01.2020 wird zur Kenntnis genommen.

**Von:** [info@ewe-netz.de](mailto:info@ewe-netz.de)  
**An:** [Sydekum - Stadt Hörstel](#)  
**Betreff:** AW: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 "Gewerbegebiet in der Landwehr - 8. Erweiterung" der Stadt Hörstel ID[#1695324880#31779888#78801b4#]  
**Datum:** Donnerstag, 9. Januar 2020 12:19:40

---

Guten Tag Frau Sydekum,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

In dem angefragten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 43 "Gewerbegebiet in der Landwehr - 8. Erweiterung" der Stadt Hörstel betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.  
Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach [info@ewe-netz.de](mailto:info@ewe-netz.de).

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.

Freundliche Grüße

*Ihr EWE NETZ-Team*

Svenja Tönnies

**EWE NETZ GmbH**  
Emsteker Str. 60, 49661 Cloppenburg

[info@ewe-netz.de](mailto:info@ewe-netz.de)  
Internet: [www.ewe-netz.de](http://www.ewe-netz.de)

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg, HRB 5236  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Urban Keussen  
Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Heiko Fastje Hans-Joachim Iken Jörn Machheit

Die Stellungnahme der EWE Netz vom 09.01.2020 wird zur Kenntnis genommen.

Behörde:	Stadt Hörstel: Ordnungsamt
Frist:	31.01.2020
Stellungnahme:	Erstellt von: Thomas Fislage, am: 09.01.2020 , Aktenzeichen: 32 Fi  In der Anlage sind die Stellungnahmen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Arnsberg zur Luftbildauswertung beigefügt, ebenso die dazugehörigen Karten. Im Bereich der 8. Erweiterung des Gewerbegebietes Landwehr sind keine Maßnahmen erforderlich, da keine in den Luftbildern erkennbare Belastung vorliegt. Im südlich angrenzenden Bereich zur L 591 hin liegt ein Bereich mit Bombardierung, zu dem der Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt, die zu bebauenden Flächen und Baugruben zu sondieren und die Anlage 1 TVV anzuwenden.  Anhänge: Neue Datei vom 09.01.2020 um 15:13:48 Uhr (s_87179_55-07-206112--lba-stellungnahme__5566016--19-07-2016.pdf) Neue Datei vom 09.01.2020 um 15:13:58 Uhr (s_87179_55-07-206112--lba-karte__5566016--19-07-2016.pdf) Neue Datei vom 09.01.2020 um 15:14:06 Uhr (s_87179_55-07-207082--lba-stellungnahme__5566016--07-03-2018-1.pdf) Neue Datei vom 09.01.2020 um 15:14:21 Uhr (s_87179_55-07-207082--lba-karte__5566016--07-03-2018.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Laut Bezirksregierung Arnsberg sind keine Maßnahmen erforderlich, da keine in den Luftbildern erkennbare Belastung vorliegt. Da ein Kampfmittelvorkommen jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden kann, wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

***„Die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.“***

Die Bezirksregierung Arnsberg weist ausdrücklich darauf hin, dass ihre Stellungnahme samt Anlagen aus Datenschutzgründen ausschließlich für den Dienstgebrauch vorgesehen ist. Eine sonstige Verwendung oder eine digitale Veröffentlichung ist untersagt.

Behörde:	<b>Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land</b>
Frist:	31.01.2020
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Anja Wiermann, am: 21.01.2020 , Aktenzeichen: -</p> <p>8. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbegebiet Landwehr“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Strietmersch“ der Gemeinde Hopsten keine Bedenken.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>i.A. Anja Wiermann (Rohrnetz)</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Die Stellungnahme des WTL vom 21.01.2020 wird zur Kenntnis genommen.

Von: [o2-mw-bimSchG](mailto:o2-mw-bimSchG@telefonica.com)  
An: [Sydekum\\_Stadt\\_Eichte](mailto:Sydekum_Stadt_Eichte)  
Betreff: Stellungnahme Richtfunk: Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbegebiet in der Landwehr – 8. Erweiterung  
Datum: Montag, 27. Januar 2020 14:56:02  
Anlagen: AD1647.PNG

*Telefonica*

Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 09.01.2020  
IHR ZEICHEN: Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbegebiet in der Landwehr – 8. Erweiterung

Sehr geehrte Frau Sydekum,

die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.  
Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.



Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

i.A. Michael Rösch  
Projektleiter  
Request Management / Behördenengineering

Sabine Schoor  
Projektassistentin  
Behördenengineering

Bei Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:  
Südwestpark 35, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg  
Michael Rösch telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 (0) 174 349 67 03  
Sabine Schoor telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 (0) 172 798 60 56

mail: [o2-mw-bimSchG@telefonica.com](mailto:o2-mw-bimSchG@telefonica.com)

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an: [o2-mw-bimSchG@telefonica.com](mailto:o2-mw-bimSchG@telefonica.com)  
oder auf dem Postweg an: Telefonica Germany, Zimmer 2.1.15, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg

Die Stellungnahme der Telefonica vom 27.01.2020 wird zur Kenntnis genommen.

Kreis Steinfurt 48563 Steinfurt

Stadt Hörstel  
Sünte-Rendel-Str. 14  
48477 Hörstel

**8. Erweiterung des B-plan Nr. 43 „Gewerbegebiet in der Landwehr“:  
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Guten Tag Frau Sydekum,

zu der o. g. Planung nehme ich aus naturschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung:

**Naturschutz und Landschaftspflege**

In der Begründung ist angegeben, dass es sich bei der Plangebietsfläche um eine seit zwei Jahren nicht mehr ackerbaulich genutzte Brache handelt. Im Umweltbericht werden für diese bei der Bewertung der Eingriffssituation 2 Wertpunkte (nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung in NRW für Acker) veranschlagt. Der Wert ist aus hiesiger Sicht zu niedrig angesetzt. Laut Modell sind Ackerbrachen mit 4 Punkten zu bewerten.

Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes rege ich na, an der nordwestlichen sowie an der südwestlichen Seite des Plangebietes zur freien Landschaft hin eine Eingrünung durch eine mindestens fünfreihige Hecke aus standortgerechten einheimischen Arten vorzunehmen.

Es wird insgesamt angeregt, die Gesamtplanung und die Bilanzierung (vorzugsweise in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde) zu überarbeiten und die Darstellung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen entsprechend anzupassen.

Auskunft erteilt Frau Kreimeier, Tel.: 02551 69-1424

**Artenschutzrechtliche Belange**

Ich weise darauf hin, dass zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung im Plangebiet die Anfertigung einer Artenschutzprüfung durch ein Fachbüro auf Grundlage einer Kartierung oder einer Potenzialanalyse erforderlich erscheint.

Kreis Steinfurt | Der Landrat  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt  
Tel. 02551 69-0  
www.kreis-steinfurt.de



Umwelt- und Planungsamt  
Heiner Buecker

Raum A535  
Tel. 0 25 51 69-14 10  
Fax 0 25 51 69-9 14 10

heiner.buecker@kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen  
67.5-09.10.03.02.04-043  
29.01.2020

Kreissparkasse Steinfurt | IBAN  
DE18 4035 1000 0000 0000 51  
BIC: WELADED15TF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG | IBAN  
DE74 4036 1800 4340 3002 00  
BIC: GENODEM31BB

Steuernummer  
311 / 5873 / 0032 FA ST

USA-IdNummer  
DE 124 375 892

Die Stellungnahme des Kreises Steinfurt vom 29.01.2020 wird zur Kenntnis genommen. Bei erneuter Überprüfung der Plangebietsfläche konnte neben dem von einer Bodenmiete eingefassten geschotterten Parkplatz lediglich eine Ackerfläche, die in Teilen von Baumaterialien etc. genutzt worden ist, ausgemacht werden. Westlich und südlich hieran grenzt ein asphaltierter Wirtschaftsweg mit Übergang zum sich anschließenden Gewässer Nr. 1010 an. Es verbleibt daher bei der Bewertung der Eingriffssituation mit 2 Wertpunkten. Der Anregung entlang der nordwestlichen und südwestlichen Seite des Plangebietes eine Eingrünung durch eine fünfreihige Hecke vorzunehmen, wird nicht gefolgt, da dieses zur Reduzierung von gewerblich erschlossenen Bauflächen führt und zudem zwischen dem Gewässer und dem asphaltiertem Weg Möglichkeiten zum Anpflanzen von Gehölzen vorhanden ist. Um mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten zu prüfen, hat im Zuge der vorstehenden Überprüfung im Februar und März jeweils eine Begehung stattgefunden, mit dem Ergebnis, dass planungsrelevante Arten für den Planbereich nicht festgestellt werden konnten und dass die im Planbereich vorhandene markante Eiche nördlich im Übergang zur Straße „In der Landwehr“ nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen wird. Diese Eiche war im letzten Jahr vom Eichenprozessionsspinner befallen, so dass sie aktuell unter besonderer Beobachtung steht und letztlich fraglich ist, ob die dauerhafte Erhaltung gewährleistet werden kann. Darüber hinaus ist kein Gehölzbestand vorhanden. Erhebliche Auswirkungen des vorliegenden Bebauungsplanes auf die Belange des Artenschutzes werden nicht gesehen. Eine Betroffenheit durch den Verlust von Lebensräumen oder eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Vorsorglich sind jedoch zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten und zum Schutz gebäudebewohnender Arten nachstehende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen worden:

Dabei sind Amphibien, Fledermäuse, Reptilien und Vögel zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall kann dies im Rahmen einer Potenzialabschätzung / Worst Case-Betrachtung mit mindestens einer Ortsbegehung erfolgen. Bäume mit relevanten Brusthöhdurchmessern (i. d. R. > 30 cm) sind im unbelaubten Zustand auf das Vorhandensein von Quartierpotenzial zu überprüfen.

Bei der Messtischblatt-Abfrage beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ist ebenfalls die Brache zu berücksichtigen. Die Ackerfläche wurde laut Umweltbericht bis vor zwei Jahren mit Mais bewirtschaftet. Die letzten zwei Jahre fand keine Nutzung der Fläche statt, wodurch sich der Lebensraumtyp weiterentwickelt haben kann.

Für dieses Vorhaben sind der Unteren Naturschutzbehörde bedeutsame Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht bekannt.

Auskunft erteilt Frau Blome, Tel.: 02551 69-1463

Freundliche Grüße

im Auftrag

gez.

Bücker  
Amtsleitung

*Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dürfen Maßnahmen gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG (Beschneiden bzw. auf den Stock setzen von Hecken, Gebüsch und anderen Gehölzen etc.) ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen können so weitgehend vermieden werden. Aus Artenschutzgründen (§ 44 Abs. 1 BNatSchG ff) ist es erforderlich, unmittelbar vor den Bauarbeiten zu prüfen, ob sich geschützte Tierarten oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Baubereich befinden. In diesen Fällen ist das Vorkommen unmittelbar beim Umwelt- und Planungsamt, Untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt anzuzeigen. Weitere Informationen können im Internet beim LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) eingesehen werden.*

D. Beschluss über die in den Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die abgegebenen Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

---

Die im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die abgegebenen Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen und entsprechend dem Verwaltungsvorschlag behandelt.

Die Verwaltung wird damit beauftragt die Begründung sowie den Plan auf Grundlage der Abwägungen anzupassen und folgend die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie mit der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

## E. Auslegungsbeschluss

Die Verwaltung wird mit der Durchführung der öffentlichen Auslegung des Änderungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, sowie mit der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beauftragt.

F. Behandlung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB abgegebenen  
Stellungnahmen der Öffentlichkeit

---

Nachfolgend sind die eingegangenen Originalstellungnahmen abgebildet. Da es sich bei den Stellungnahmen um einen Sachverhalt handelt, wird den Stellungnahmen nur ein Verwaltungsvorschlag gegenübergestellt

Bei den Überlegungen und Vorschlägen zum Umgang mit den eingegangenen Anregungen, wird die Planung aus Dezember 2020 zu Grunde gelegt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

G. Behandlung der gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen  
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher  
Belange

---

Nachfolgende sind die eingegangenen Originalstellungnahmen abgebildet.  
Der jeweiligen Stellungnahme wird der Verwaltungsvorschlag  
gegenübergestellt.

Bei den Überlegungen und Vorschlägen zum Umgang mit den  
eingegangenen Anregungen, wird die Planung aus Dezember 2020 zu  
Grunde gelegt.

## Hettwer -Stadt Hörstel-

---

**Von:** Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de  
**Gesendet:** Mittwoch, 3. Februar 2021 14:38  
**An:** Hettwer -Stadt Hörstel-  
**Betreff:** WG: Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbegebiet in der Landwehr – 8. Erweiterung“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Bevergern  
**Anlagen:** mail\_anschreiben\_18303\_20210201001117\_6145.pdf; Bevergern Bbpl 43.png

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben.

Derzeit betreiben wir in Bevergern keinen Richtfunk und haben daher bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:

Ericsson Services GmbH  
Prinzenallee 21  
40549 Düsseldorf

oder per Mail an

bauleitplanung@ericsson.com

Mit freundlichen Grüßen  
Annette Körber

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH  
Best Mobile (T-BM)  
Netzausbau (T-NAB)  
Annette Körber  
Squad Budget- und Ressourcensteuerung  
Ziegelreihe 2-4, 95448 Bayreuth  
+49 921 18-2251 (Tel.)  
+49 921 18-2167 (Fax)  
+49 151 67830583 (mobil)  
E-Mail: Annette.Koerber@telekom.de  
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:  
[www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik](http://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik)

## Telekom Technik GmbH Richtfunk vom 03.02.2021

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Inwieweit die Ericsson Services GmbH in die Beteiligung einzubeziehen ist, wird hausintern geprüft.



Regionalforstamt Münsterland  
Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster

Stadt Hörstel  
60/Bauverwaltungsamt  
Sünte-Rendel-Str. 14  
48477 Hörstel

03.02.2021  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
310-11-01.024.2021\_016  
bei Antwort bitte angeben

Frau vom Bauer  
Fachgebiet Hoheit  
Telefon 0251 91797-457  
Telefax 0251 91797-470

katharina.vom-bauer@wald-  
und-holz.nrw.de

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 "Gewerbegebiet in der  
Landwehr-8. Erweiterung", Stadtteil Bevergern  
Ihr Schreiben vom 01.02.2021  
hier: Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Hettwer,

gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes  
Münsterland keine Bedenken.

Freundliche Grüße

i. A. Katharina vom Bauer



Bankverbindung  
HELABA  
Konto :4 011 912  
BLZ :300 500 00  
IBAN: DE10 3005 0000 0004  
0119 12  
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933  
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Regionalforstamt Münster-  
land  
Albrecht-Thaer-Straße 22  
48147 Münster  
Telefon 0251 91797-440  
Telefax 0251 91797-470  
muensterland@wald-und-  
holz.nrw.de  
www.wald-und-holz.nrw.de



Die Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz vom 03.02.2021  
wird zur Kenntnis genommen.

## Hettwer -Stadt Hörstel-

**Von:** Nico.Meierholz@telekom.de  
**Gesendet:** Montag, 15. Februar 2021 17:38  
**An:** Hettwer -Stadt Hörstel-  
**Betreff:** Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbegebiet in der Landwehr – 8. Erweiterung“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Bevergern; Ihr Az.: he vom 01.02.2021; WFMT: 93917563  
**Anlagen:** Lap.pdf

Sehr geehrter Herr Hettwer,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbegebiet in der Landwehr – 8. Erweiterung“ bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung Ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in Ihrem Bestand und in Ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse [Planauskunft.West1@telekom.de](mailto:Planauskunft.West1@telekom.de) oder im Internet unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de>.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen  
Nico Meierholz

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH  
Technik Niederlassung West  
PTI 15 Münster  
Nico Meierholz  
Referent PPB NBQ Münster  
Wölbecker Str. 268, 48155 Münster

## Telekom Technik GmbH vom 15.02.2021

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom befinden sich östlich außerhalb im Bereich der eingekürzten Wollweberstraße, wobei dieser Abschnitt zwischenzeitlich privat mit entsprechenden Sicherungen von Leitungsrechten geworden ist.



Westnetz GmbH - Goethering 23-29 | 49074 Osnabrück

Stadt Hörstel  
Postfach 2063  
48469 Hörstel

**Regionalzentrum Osnabrück**

Ihre Zeichen	he
Ihre Nachricht	01.02.2021
Unsere Zeichen	D:\DPA\dsr\BBP-43\2021
Name	Jan Schröder
Telefon	+49-541-315-2418
E-Mail	jan.schroeder@westnetz.de

Osnabrück, 15. Februar 2021

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbegebiet in der Landwehr — 8. Erweiterung“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Bevergern  
Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB; Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 01.02.2021 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 43 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.

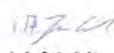
Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).

Freundliche Grüße

Westnetz GmbH

  
Digital signiert von  
Petersen Dominik  
Datum: 2021.02.15  
10:28:23 +01'00'  
J. A. Petersen

  
Schröder Jan  
2021.02.18  
07:52:03 +01'00'  
J. A. Schröder

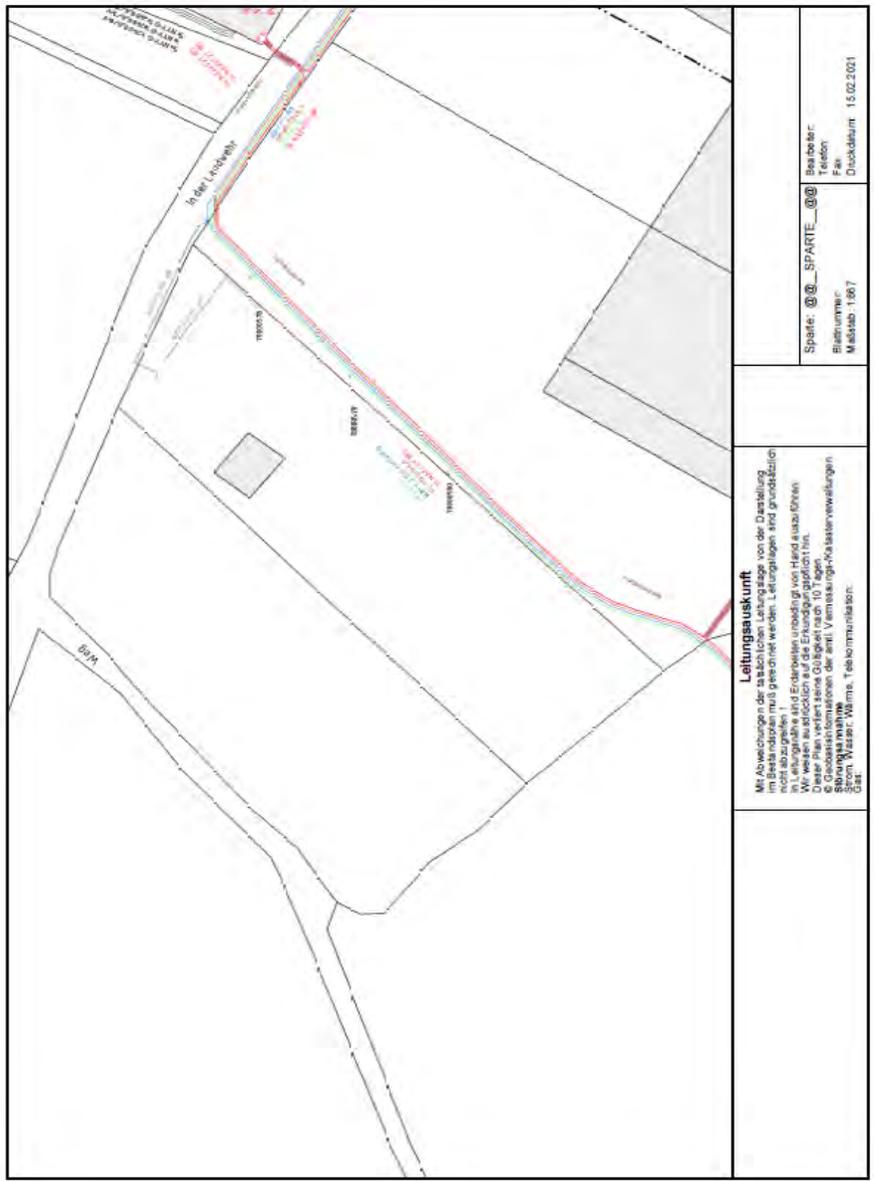
Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: [www.edi-netz.de](http://www.edi-netz.de)

Die Stellungnahme der Westnetz GmbH vom 15.02.2021 wird zur Kenntnis genommen.



**Leitungsauskunft**  
 Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage von der Darstellung im Bestandsplan muß gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich im Gelände zu überprüfen.  
 Wir weisen ausdrücklich auf die Erkundungspflicht hin.  
 Dieser Plan verleiht seine Gültigkeit nach 10 Tagen.  
 Störungen melden Sie bitte an den örtl. Vermessungs- und Katasterverwaltungen  
 Strom, Wasser, Wärme, Telekommunikation  
 0244

SPARTE: @ @ \_ SPARTE \_ @ @  
 Bearbeiter:  
 Telefon:  
 Fax:  
 Druckdatum: 15.02.2001



**Leitungsauskunft**  
 Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage von der Darstellung  
 nicht abzugreifen. Die tatsächliche Lage muss gesichert werden. Leitungslagen sind grundsätzlich  
 in 1,5m Schritten zu erheben. Unbedingt von Hand auszeichnen.  
 Wir weisen ausdrücklich auf die Erdringungsarbeiten hin.  
 & Gasbestimmungen der zml. Vorkommnisse-Kollisionsvermeidung  
 Stromerzeugung  
 Gas  
 Wasser, Wärme, Telekommunikation

SPARTE: @\_SPARTE\_@  
 Blattnummer: 1007  
 Maßstab: 1:500  
 Bearbeiter:  
 Felder:  
 Fax:  
 Druckdatum: 15.02.2001

**Hettwer -Stadt Hörstel-**

**Von:** info@ewe-netz.de  
**Gesendet:** Dienstag, 16. Februar 2021 12:12  
**An:** Hettwer -Stadt Hörstel-  
**Betreff:** AW: Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43  
"Gewerbegebiet in der Landwehr" 8. Erweiterung der Stadt Hörstel, Stadtteil  
Bevergern ID[#1695324880#35771337#76a01a5#]

Guten Tag Herr Hettwer,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

In dem angefragten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 43 "Gewerbegebiet in der Landwehr" 8. Erweiterung der Stadt Hörstel, Stadtteil Bevergern betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Wernicke unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.

Freundliche Grüße

*Ihr EWE NETZ-Team*

Svenja Wernicke

**EWE NETZ GmbH**

Emsteker Str. 60, 49661 Cloppenburg

info@ewe-netz.de  
Internet: [www.ewe-netz.de](http://www.ewe-netz.de)

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg, HRB 5236  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Urban Keussen  
Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH vom 16.02.2021 wird zur Kenntnis genommen.

**Hettwer -Stadt Hörstel-**

Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>  
Gesendet: Freitag, 19. Februar 2021 12:12  
An: Hettwer -Stadt Hörstel-  
Betreff: Stellungnahme Richtfunk: Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbegebiet in der Landwehr – 8. Erweiterung  
Anlagen: A04647.PNG

Bitte Mail an Frau Sydekum weiterleiten! Mail konnte an Frau Sydekums Mailadresse nicht zugestellt werden!

*Telefonica*

Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 01.02.2020  
IHR ZEICHEN: Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbegebiet in der Landwehr – 8. Erweiterung

Sehr geehrte Frau Sydekum,

die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass auch weiterhin keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.  
Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.



Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsfächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

LA. Michael Rösch  
Projektleiter  
Request Management / Behördenengineering

Sabine Schoor  
Projektsassistentin  
Behördenengineering

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:  
Südwestpark 35, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg  
Michael Rösch telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 (0) 174 349 67 03

Die Stellungnahme der Telefonica vom 19.02.2021 wird zur Kenntnis genommen.

### Stellungnahme(n) (Stand: 30.03.2021)

Sie betrachten: Gewerbegebiet Landwehr - 8. Erweiterung Stadt Hörstel - Stadtteil Bevergern  
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB  
Zeitraum: 01.02.2021 - 26.03.2021

Behörde:	Stadt Hörstel: Fachbereich III Sicherheit und Ordnung
Frist:	26.03.2021
Stellungnahme:	Erstellt von: Thomas Fislage, am: 26.02.2021 , Aktenzeichen: III/1 Fi  Untersuchung auf eine mögliche Kampfmittelbelastung: Laut der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Arnsberg vom 07.03.2018 sind im Bereich des Bebauungsplanes 43 "Gewerbegebiet Landwehr, 8. Erweiterung" im Stadtteil Hörstel-Bevergern keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da keine in den Luftbildern erkennbare Belastung vorliegt. Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen. Daher gilt allgemein, dass, sofern bei der Durchführung der Bauarbeiten der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, die Arbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen ist.  Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

### Stadt Hörstel: FB III Sicherheit und Ordnung vom 26.02.2021

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wird beachtet.

Dementsprechend ist folgender Hinweis bereits nach der vorgezogenen Beteiligung in den Bebauungsplan aufgenommen worden:

*„Die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen“.*

**Stellungnahme(n) (Stand: 30.03.2021)**

Sie betrachten: Gewerbegebiet Landwehr - 8. Erweiterung Stadt Hörstel - Stadtteil Bevergern  
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB  
Zeitraum: 01.02.2021 - 26.03.2021

Behörde:	<b>Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land</b>
Frist:	26.03.2021
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Anja Wiermann, am: 26.02.2021 , Aktenzeichen: -</p> <p>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbegebiet in der Landwehr - 8. Erweiterung“, Stadtteil Bevergern</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbegebiet in der Landwehr - 8. Erweiterung“, Stadtteil Bevergern der Stadt Hörstel</p> <p>keine Bedenken.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>i.A. Anja Wiermann (Rohrnetz)</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Die Stellungnahme des WTL vom 26.02.2021 wird zur Kenntnis genommen.

IHK Nord Westfalen | Postfach 8024 | 48122 Münster

Stadt Hörstel  
Bauverwaltungsamt  
Postfach 20 63  
48469 Hörstel

Industrie- und Handelskammer  
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61  
48151 Münster  
[www.ihk-nordwestfalen.de](http://www.ihk-nordwestfalen.de)

Ansprechpartner:  
Ulf Horstmann

Telefon 0251 707-240  
Telefax 0251 707-8240  
[horstmann@ihk-nordwestfalen.de](mailto:horstmann@ihk-nordwestfalen.de)

03. März 2021

ihf

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbegebiet in der Landwehr –  
6. Erweiterung“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Bevergern**

Ihr Zeichen he, Ihr Schreiben vom 01.02.2021, Unser Zeichen: 116383  
hier: Verfahren gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 01.02.2021  
übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.

Freundliche Grüße

gez.  
Ulf Horstmann

Die Stellungnahme der IHK vom 03.03.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftskammer NRW · Hembergener Str. 10 · 48369 Saerbeck

Stadt Hörstel  
- Bauverwaltungsamt -  
Postfach 20 63  
48469 Hörstel

Kreisstelle Steinfurt  
Hembergener Straße 10  
48369 Saerbeck  
Tel.: 02574 9277-0, Fax: -33  
Mail: steinfurt@lwk.nrw.de  
www.landwirtschaftskammer.de  
Unser Zeichen: 40-01-03-01/21-21  
Auskunft erteilt: Gerleve-Oster  
Durchwahl 02574/ 92 77- 20  
Fax 02574/ 92 77- 33  
Mail Dorothee.Gerleve-Oster@  
lwk.nrw.de  
vom 2/1/2021  
01\_29\_0143 Gewerbegebiet Landwehr 8 Erweiterung.docx  
Saerbeck 04.03.2021

**Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbegebiet in der Landwehr – 8. Erweiterung“**

Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB; Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem o. g. Planvorhaben stehen keine landwirtschaftlichen / agrarstrukturellen Bedenken entgegen.

Bezüglich Ausgleich und Ersatz wird darauf verwiesen, dass es offenbar im Plangebiet Möglichkeiten der teilweisen Kompensation gibt, die nicht genutzt werden. So wird auf Seite 29 darauf hingewiesen, dass zwischen Gewässer und Weg Möglichkeiten zum Anpflanzen von Gehölzen bestehen. Zudem könnte laut Planzeichnung ggf. eine Erweiterung der Ausgestaltung von Flächen für die Wasserwirtschaft einschließlich Bepflanzung gemäß Genehmigung aus 2012 an der Wollweberstraße erfolgen, die laut Luftbild noch nicht umgesetzt ist.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Gez. Gerleve-Oster

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Konto der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG  
UGB-IDNr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13  
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENO DE 33 XXX

Landwirtschaftskammer vom 04.03.2021

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregungen zum ökol. Ausgleich/Ersatz werden ebenfalls zur Kenntnis genommen, dabei ist festzuhalten, dass im Plangebiet selbst keine weiteren Möglichkeiten der Kompensation gegeben sind. Der in Rede stehende Bereich zwischen Gewässer und Weg liegt außerhalb des Planbereiches und befindet sich im Gemeindeeigentum, so dass an dieser Stelle als auch im Bereich der außerhalb des Planbereiches gelegenen und genehmigten Gewässerausgestaltung kein weiterer Handlungsbedarf gesehen wird.

### Stellungnahme(n) (Stand: 30.03.2021)

Sie betrachten: Gewerbegebiet Landwehr - 8. Erweiterung Stadt Hörstel - Stadtteil Bevergern  
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB  
Zeitraum: 01.02.2021 - 26.03.2021

Behörde:	<b>Kreis Steinfurt: Umwelt- und Planungsamt</b>
Frist:	26.03.2021
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Heiner Bücken, am: 23.03.2021 , Aktenzeichen: 67.5-09.10.03.02.04-43</p> <p>Guten Tag Herr Heitwer,</p> <p>zu der o. g. Planung trage ich folgende Hinweise vor:</p> <p><b>Naturschutz und Landschaftspflege</b> Gegen die Teilinanspruchnahme von 7.851 Werteinheiten auf der externen Kompensationsfläche Gemarkung Saerbeck, Flur 15, Flurstück 11 bestehen keine Bedenken. Das Ökokonto ist entsprechend anzupassen.</p> <p><b>Artenschutz</b> Zum Schutz der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG dürfen die Baumaßnahmen inklusive der Baufeldfreimachung nur vom 1. August bis 14. März beginnen. Sollten die Bauarbeiten in den ausgeschlossenen Zeitraum hin andauern, müssen sie kontinuierlich, d. h. ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage) fortgesetzt werden.</p> <p>Auskunft erteilen Herr Niehoff/Frau Blome, Tel.: 02551 69-1448/1463</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Im Auftrag</p> <p>gez.</p> <p>Bücken</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

### Kreis Steinfurt vom 23.03.2021

#### *Natur und Landschaftspflege, Artenschutz*

Die Stellungnahme des Kreises Steinfurt wird zur Kenntnis genommen. Das Ökokonto wird mit Rechtskraft des Bebauungsplanes entsprechend fortgeschrieben. Der Anregung- *zum Schutz der europäischen Vogelarten Baumaßnahmen inklusive der Baufeldfreimachung nur vom 1. August bis 14. März beginnen zu lassen...usw.* - wird nicht gefolgt, da der Planbereich auf der Grundlage vorliegender Genehmigungen bereits weitgehend hergerichtet ist (Abbruch der alten Hofstelle, Anlegung des Wirtschaftsweges, Abbindung/Einkürzung der Wollweberstraße, Anlegung von Stellplatzflächen etc.). Darüber hinaus sorgt nachstehender Hinweis, der bereits im Bebauungsplan enthalten ist, für einen angemessenen Artenschutz:

*„Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dürfen Maßnahmen gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG (Beschneiden bzw. auf den Stock setzen von Hecken, Gebüsch und anderen Gehölzen etc.) ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen können so weitgehend vermieden werden. Aus Artenschutzgründen (§ 44 Abs. 1 BNatSchG ff) ist es erforderlich, unmittelbar vor den Bauarbeiten zu prüfen, ob sich geschützte Tierarten oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Baubereich befinden. In diesen Fällen ist das Vorkommen unmittelbar beim Umwelt- und Planungsamt, Untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt anzuzeigen. Weitere Informationen können im Internet beim LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) eingesehen werden.“*

**Stellungnahme(n) (Stand: 30.03.2021)**

Sie betrachten: Gewerbegebiet Landwehr - 8. Erweiterung Stadt Hörstel - Stadtteil Bevergern  
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB  
Zeitraum: 01.02.2021 - 26.03.2021

Behörde:	<b>Handwerkskammer Münster</b> Wirtschaftsförderung
Frist:	26.03.2021
Stellungnahme:	Erstellt von: Pia Lemberg, am: 24.03.2021 , Aktenzeichen: B3 Hen/Lem  Sehr geehrte Damen und Herren,  im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung der Erweiterung o. g. Bebauungsplanes tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.  Freundliche Grüße  Handwerkskammer Münster  im Auftrag   Patrick Henke Technischer Unternehmensberater - Standortberater Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung  Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Die Stellungnahme der HWK Münster vom 24.03.2021 wird zur Kenntnis genommen.



SWTE Netz GmbH & Co. KG · Zechenstraße 10 · 49477 Ibbenbüren

Stadt Hörstel  
Postfach 20 63  
48469 Hörstel

**SWTE Netz GmbH & Co. KG**

Ihre Zeichen  
Ihre Nachricht  
Unsere Zeichen  
Name  
Telefon  
E-Mail

01.02.2021  
BEP 43 Hörstel  
Bernd Bosse  
05451-54199 2352  
Bernd.Bosse@swte-netz.de

Ibbenbüren, 26.03.2020

**Anstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbegebiet in der Landwehr  
– 8. Erweiterung“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Bevergern  
Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher  
Belange gem. § 4 Abs.1 BauG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 01.02.2021 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 43 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWTE Netz GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.

Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der [Planauskunft@swte-netz.de](mailto:Planauskunft@swte-netz.de) beziehen.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.

Freundliche Grüße

SWTE Netz GmbH & Co. KG

  
Bernd Bosse

Digital unterschrieben  
von Bernd Bosse  
Datum: 20.03.21  
16:05:03 +01'00'

  
Tobias Baar

SWTE Netz GmbH & Co. KG · Zechenstraße 10 · 49477 Ibbenbüren · Telefon 05451 54199-70 · Telefax 05451 54199-77  
info@swte-netz.de · www.swte-netz.de  
Vorstand der Aufsichtsrats: Dr. Marc Schrammeyer · Geschäftsführer: Tobias Koch  
Ausgewerkelt: Steinfurt, HRA 6764 · Stimmrechtsanwalter: 327/5064/RS42  
Kreissparkasse Steinfurt · IBAN: DE62 4035 1060 0073 5757 63 · BIC: WELADED33TF · Gültige-ID: DE93ZZZ00001471046

SWTE Netz GmbH & Co.KG vom 03.02.2021

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei Verwirklichung der Planung beachtet.

H. Beschluss über die im Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB  
und § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen

Die im Rahmen der Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden unter Rücksichtnahme auf die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gemäß dem Vorschlag der Verwaltung behandelt und beschlossen.

## I. Satzungsbeschluss

---

Aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB), § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW), § 89 der Landesbauordnung (BauO NRW 2018) sowie der Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in ihren jeweils gültigen Fassungen, wird der Bebauungsplan Nr. **43,„Gewerbegebiet Landwehr – 8. Erweiterung“ der Stadt Hörstel im Stadtteil Bevergern** als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

## Externe Ausgleichsfläche

### **Gemarkung Saerbeck; Flur 15; Flurstück11; Größe 51.581 m<sup>2</sup>**

Diese Ausgleichsfläche ist innerhalb des Naturschutzgebietes Haverforths Wiesen gelegen. Durch die Aufwertung und Optimierungsmaßnahmen (Ausführungsmaßnahmen gemäß dem Schreiben des Kreises Steinfurt – Untere Landschaftsbehörde – vom 20.04.2005) ergibt sich aufgrund erfolgter Abstimmungen mit dem Kreis Steinfurt – Untere Landschaftsbehörde – nach dem vereinfachten Bewertungsverfahren NRW ein Kompensationsüberhang von 386.857,5 WE.

Kompensationsüberhang / Wertsteigerung = 386.857,5 WE/ m<sup>2</sup>  
 zzgl. Rest aus externer Ausgleichsfläche Hörstel, Flur 46, Flurstück 63 = 15.181,0 WE/ m<sup>2</sup>

**Istbestand = 402.038,5 WE/ m<sup>2</sup>**

<b>Verrechnung</b>			
Bebauungsplan Nr. 53 „Industriegebiet II“ – 2. Erweiterung                      Rechtswirksam 05/2012	- 21.474	380.564,5	verbleibender WE Überhang
Bebauungsplan Nr. 101 „Poggenortstraße“ Rechtswirksam 08/2012	- 22.606	357.958,5	verbleibender WE Überhang
Bebauungsplan Nr. 102 „Westring II“ Rechtswirksam 06/2013	- 6.044	351.914,5	verbleibender WE Überhang
Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbegebiet Landwehr“ 7. Änderung + Erweiterung      Rechtswirksam 12/2013	- 2.860	349.054,5	verbleibender WE Überhang
Bebauungsplan Nr. 70 „Zum Hügel“ Rechtswirksam 09/2013	- 49.060	299.994,5	verbleibender WE Überhang
Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbegebiet Landwehr“ 6. Erweiterung                      Rechtswirksam 06/2015	- 79.802	220.192,5	verbleibender WE Überhang
Bebauungsplan Nr. 28 „Schul-und Sportzentrum“ Vereinfachte Änderung              Rechtswirksam 10/2015	- 6.000	214.192,5	verbleibender WE Überhang
Bebauungsplan Nr. 117 „Brückenstraße“ Rechtswirksam 05/2016	+ 54.763	268.955,5	verbleibender WE Überhang
Bebauungsplan Nr. 73 „Südlich Emsdettener Straße“ Rechtswirksam 05/2016	- 15.504	253.451,5	verbleibender WE Überhang
Bebauungsplan Nr. 112 „Südlich Riehenweg“ Rechtswirksam 12/2017	- 10.453	242.998,5	verbleibender WE Überhang
Bebauungsplan Nr. 53 „Industriegebiet II“ – Erweiterung                      Aufgabe des Seitengrabens 1717	- 5.083	237.915,5	verbleibender WE Überhang
Bebauungsplan Nr. 53 „Industriegebiet II“ – 3. Erweiterung;                      Rechtswirksam 29.09.2018	- 13.012	224.903,5	verbleibender WE Überhang
Bebauungsplan Nr.108 „Gewerbegebiet Postdamm II“ Rechtswirksam 29.09.2018	- 48.022	176.881,5	verbleibender WE Überhang
Bebauungsplan Nr. 76 „Venhäuser Weg“ Gewässer aufhebung-/verrohrung 3340/3300	- 8.807	168.074,5	verbleibender WE Überhang
Bebauungsplan Nr. 113a „Riesenbeck West“      Rechtswirksam 15.06.2019	- 15.454	152.620,5	verbleibender WE Überhang
Bebauungsplan Nr.47 „Talstraße-Birkenweg“      v. Ä. (Änderungen zugunsten eines externen Ausgleichs) rechtsver- bindlich Juni 2020	- 21.900	130.720,5	verbleibender WE Überhang
Bebauungsplan Nr.43 „Gewerbegebiet Landwehr - 8. Erweiterung“                      Rechtswirksam Mai 2021	- 7.851	122.869,5	verbleibender WE Überhang
Bebauungsplan Nr.45 „Gewerbegebiet Saltenwiese - 2. Erweiterung“                      im Verfahren	+ 10.167		